
Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Wiesloch

Dritte Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Wieslocher Kernstadt

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. 2007, S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch in der Sitzung vom 23.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. § 1 Wird wie folgt geändert:

§ 1

In der Wieslocher Kernstadt dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG jährlich wie folgt jeweils für die Dauer von fünf Stunden zwischen 12.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich des **Frühlingsmarktes** am ersten Sonntag im April. Sollte dieser Tag auf Ostersonntag, Palmsonntag oder den Weißen Sonntag (eine Woche nach Ostern) fallen, findet der verkaufsoffene Sonntag am Sonntag, zwei Wochen nach Ostersonntag statt.
2. anlässlich des Wieslocher Stadtfestes an einem Sonntag im Juli außerhalb der Sommerferien.

Die Festsetzung des konkreten verkaufsoffenen Sonntags wird jährlich mittels Allgemeinverfügung festgelegt.

3. anlässlich des Herbstmarktes am letzten Sonntag im September.

II. Inkrafttreten:

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesloch, den 24.02.2022

Dirk Elkemann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

-
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
 - der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
 - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.